

**Satzung
der Stadt Ludwigshafen/Rhein
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Baugesetzbuch an
Grundstücken im Ortsbezirk „Südliche Innenstadt“, Bereich „Am Lutherturm“
vom 12.10.2004¹**

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein erlässt aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert durch das Europaanpassungsgesetz Bau vom 24.06.2004 (BGBl I S. 1359) sowie § 24 Gemeindeordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994, GVBl S. 153, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2004, GVBl S. 385) auf Beschluss des Stadtrates vom 11.10.2004 folgende Satzung:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die nachstehend angeführten Grundstücke des Ortsbezirkes „Südliche Innenstadt“: Grundstücke Gemarkung Ludwigshafen, Fl.-Nrn.: 237, 238/1, 238/2, 259, 259/2, 260, 260/2.
- (2) Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000 und ist durch die unterbrochene Linie umgrenzt.
- (3) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

Für das in § 1 bezeichnete Gebiet werden städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen in Betracht gezogen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Ludwigshafen/Rhein ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den unbebauten und bebauten Grundstücksflächen des in § 1 bezeichneten Gebietes zu.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 12.10.2004

Stadtverwaltung

gez. Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

¹ Amtsblatt Nr. 69 vom 15.10.2004

Anlage zu § 1 Abs. 3

Lageplan

